

Änderungsantrag

Ä4/10/26 zu A4/10/26



der AfD-Fraktion im Kreistag Fürth

zur Vorlage 217/2026 (Antrag der AfD-Fraktion zur konsequenten Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG)

An den

Kreisausschuss des Landkreises Fürth

Sitzung am 29.09.2026

Sehr geehrter Herr Landrat,

sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD-Fraktion stellt zum Beschlussvorschlag der Verwaltung in der Vorlage 217/2026 folgenden **Änderungsantrag**:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Die Verwaltung berichtet dem Kreisausschuss innerhalb von drei Monaten schriftlich über
 - a) die Zahl der im Landkreis Fürth leistungsberechtigten Personen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - b) davon die Zahl der arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen und nicht mehr schulpflichtigen Personen,
 - c) Art, Anzahl und aktuellen Besetzungsstand der bestehenden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG,
 - d) die Zahl der seit 2023 ausgesprochenen Zuweisungen, Ablehnungen und Leistungseinschränkungen nach § 5 Abs. 4 AsylbLG.

2. Die Verwaltung ermittelt in den Einrichtungen und Eigenbetrieben des Landkreises sowie bei kooperierenden gemeinnützigen Trägern weitere zumutbare Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG und schafft entsprechende Angebote, soweit geeignete Leistungsberechtigte vorhanden sind. Die Städte und Gemeinden des Landkreises sowie gemeinnützige Träger werden aktiv um Meldung geeigneter Stellen nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gebeten. Die Stellen dienen gemeinnützigen Zwecken und begründen kein Arbeitsverhältnis.
3. Lehnt eine verpflichtete Person eine wirksam zugewiesene, zumutbare Arbeitsgelegenheit ohne zureichenden Grund ab, schränkt die Verwaltung die Leistungen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 1a Abs. 1 AsylbLG ein. Die Form der Leistung richtet sich nach dem Gesetz.
4. Die Verwaltung berichtet dem Kreisausschuss anschließend halbjährlich über Art, Anzahl und Besetzungsstand der Arbeitsgelegenheiten.

Begründung:

§ 5 Abs. 1 AsylbLG verpflichtet den Leistungsträger im Regelfall, Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen, in Unterkünften und im Übrigen soweit wie möglich bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern. Drei Stellen in drei Einrichtungen erfüllen diese Soll-Vorgabe nicht.

Die Verwaltung räumt selbst ein, dass das Instrument sinnvoll sein kann und dass die Gemeinden trotz wiederholter Hinweise seit 2023 keine Stellen geschaffen haben. Daraus folgt nicht die Ablehnung des Antrags, sondern die Notwendigkeit einer gesteuerten Umsetzung durch den Landkreis als Leistungsträger.

Die von der Verwaltung angeführten Gründe (Schulpflicht, Erwerbstätigkeit, anerkannter Schutzstatus, ukrainische Aufenthaltsregelung, Einrichtungen der Regierung) begrenzen den Adressatenkreis. Sie heben die Pflicht für die verbleibenden Leistungsberechtigten nicht auf. Seit Februar 2024 gilt außerhalb der Unterkünfte das frühere Kriterium der Zusätzlichkeit nicht mehr.

Ziffer 3 des Ursprungsantrags wird an das Gesetz angepasst. § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG verweist auf Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG. Nach § 1a Abs. 1 Satz 4 AsylbLG sollen diese Leistungen als Sachleistungen erbracht werden. Eine ausnahmslose Festlegung ohne Einzelfallprüfung wäre ermessensfehlerhaft. Die Einschränkung selbst bleibt gesetzlich geboten, sobald eine bestimmte, zumutbare Stelle zugewiesen, belehrt und unbegründet abgelehnt wurde.

Reinigungspläne in Unterkünften ersetzen keine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG. Sie begründen weder die Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde noch die Rechtsfolge des § 5 Abs. 4 AsylbLG.

Die Vorlage enthält keine belastbaren Zahlen zum Bestand. Ohne Angabe, wie viele leistungsberechtigte Erwachsene in dezentralen Unterkünften leben und wie viele der drei Stellen tatsächlich besetzt sind, ist die

Aussage, der Antrag sei im Wesentlichen erledigt, nicht überprüfbar. Ziffer 1 schließt diese Lücke.

Wir bitten um Abstimmung über den vorstehenden Änderungsantrag.
Hilfsweise beantragen wir getrennte Abstimmung über den
Ablehnungsvorschlag der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

AfD-Fraktion im Kreistag Fürth Kreistag Fürth



Simon Fakher
(Fraktionsvorsitzender)



Daniel Kempe
(stlv. Fraktionsvorsitzender)

Landkreis Fürth, 28.09.26